

511

Textliche Festsetzungen

Die nachstehend aufgeführten textlichen Festsetzungen beruhen auf § 103 der BauO NW in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG und § 4 der LDO zum BBauG.

I Gebäude:

Alle Baukörper sind entsprechend der aus dem Plan ersichtlichen Geschosshöhe in einfacher kubischer Form zu errichten und möglichst horizontal gegliedert zu gestalten. Die eingetragenen Dachformen sind verbindlich. Die Schornsteinköpfe sind in Ziegeltorbau auszuführen oder zu verschiefeln.

II Vorgärten, Einfriedigungen, Begrünung:

Die Vorgärten sind - mit Ausnahme notwendiger Wege und Garagenzufahrten - als Rasenfläche anzulegen und zu unterhalten. Unmittelbar vor den Gebäuden ist ein etwa 1,50 m breiter Streifen mit winterharten Blütensträuchern anzulegen. Der Vorgarten ist an der Straßenbegrenzungslinie mit einem Kantenstein 8/20 cm einzufassen. Einfriedigungen innerhalb der Vorgartenfläche sind nicht zulässig.

Die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können mit lebenden Hecken, Blütensträuchern o.ä. versehen werden. Eine zusätzliche Anordnung von Spiegel- und Maschendrahtzäunen bis 120 Höhe ist zulässig.

III Nebenanlagen:

Versorgungsleitungen sind sämtlich unterirdisch zu verlegen. Außenantennen sind an der Straßenseite der Gebäude nicht zulässig.

Über Ausnahmen entscheidet in allen Fällen die örtliche Bauaufsicht nach Einreichung eines entsprechenden Bauantrages.

